

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg“ vom

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg

Die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg“ vom 23. Februar 2006 (Amtsbl. des Saarl., S. 309) wird geändert, so dass in der Gemarkung Homburg die Parzellen 861/8, 865 und 869/4 sowie teilweise die Parzellen 850/49, 858, 861/10, 861/13, 861/16, 862, 863/1, 864, 869/5 und 5832/30 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L06.02.01 sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Flächen

Das auszugliedernde Gebiet liegt in der Gemarkung Homburg und schließt sich unmittelbar an den Campus des Universitätsklinikums des Saarlandes in süd-östlicher Richtung an.

Die insgesamt acht Ausgliederungsflächen weisen eine Größe von ca.34.300m² auf und umfassen ausschließlich Waldbestände. Sie liegen im Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Universitätskliniken TB 3“.

Die Kreisstadt Homburg bezweckt mit der Umsetzung des Bebauungsplans den Ersatzneubau des Gebäudekomplexes Neurologie inklusive infrastruktureller Anbindung; die Lage der betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet würde den Darstellungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Die auszugliedernden Flächen sind aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg